

anstalten, welche zu ihrer Errichtung der Genehmigung der königl. Ministerien des Innern oder des Kultus und öffentlichen Unterrichts bedürfen, sowie die Rechtsanwälte, allenthalben sofern sie nach einem Einkommen von über 2500 M. zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt sind. Als Beamte im Sinne gegenwärtiger Bestimmung sind jedenfalls diejenigen anzusehen, auf welche die Bestimmungen in § 30 der rev. St.-O. Anwendung finden, sowie, dafern ein Ehrenamt vorliegt, diejenigen, welche für letzteres eidlich in Pflicht genommen und einem gesetzlich geordneten Dienststrafverfahren unterstellt sind.

Abtheilung D („Gewerbestand“) bilden diejenigen Bürger, welche ein Geschäft besitzen oder ein Gewerbe betreiben, ohne als Inhaber derselben im Handelsregister eingetragen zu sein, und mit einem Einkommen von über 2500 M. zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt sind, sowie die hier wohnhaften Obermeister der hiesigen Innungen, und zwar letztere ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens.

Abtheilung E („Handelsstand“) im Sinne des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 (§§ 1 flg. und 29) bilden diejenigen Bürger, welche als Inhaber von Firmen im Handelsregister eingetragen und mit einem Einkommen von über 2500 M. zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt sind, sowie die hier wohnhaften, als Mitglieder des Vorstandes der hiesigen Aktiengesellschaften im Handelsregister eingetragenen Bürger.

Desgleichen wählen in Abtheilung E diejenigen, welche nicht zu einer der Abtheilungen B—E Abs. 1

von Abtheilung A	{	A 1	1	ansässiger und	—	unansässiger	}	(3)
		A 2	1	=	1	=		
=	=	B	1	=	2	unansässige		(3)
=	=	C	2	ansässige	=	2		(4)
=	=	D	2	=	2	=		(4)
=	=	E	3	=	2	=		(5)
			10		9			(19)

§ 13. Die Wähler sind bei der Wahl nicht auf die zu ihrer Abtheilung gehörigen Bürger beschränkt, können vielmehr aus der Gesamtheit der wählbaren Bürger wählen.

§ 14 (rev. St.-O. § 43). Außerdem sind bei jeder ordentlichen Stadtverordnetenwahl und zwar in einer und derselben Wahlhandlung für jede Abtheilung Ersatzmänner aus den Ansässigen und Unansässigen auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Dieselben sind auf dem Wahlzettel mit dem Namen „Ersatzmänner“ besonders zu bezeichnen.

§ 15. Die Abtheilung A 1 wählt einen ansässigen, Abtheilung A 2 je einen ansässigen und unansässigen Ersatzmann, die Abtheilungen B—E wählen je 2 ansässige und 2 unansässige Ersatzmänner.

Die von einer Abtheilung Gewählten bilden den Ersatz nur für diese Abtheilung.

§ 16. Bezüglich der Ablehnung der Wahl zum Ersatzmann gelten die Vorschriften in §§ 47 und 48 der rev. St.-O.

§ 17. Die Ersatzmänner sind sowohl bei außerordentlichem Ausscheiden von Mitgliedern als auch dann einzuberufen, wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt oder die Wählbarkeit überhaupt nicht besitzt, oder wenn der Gewählte vor dem Eintritte stirbt

gehören, soweit sie mit einem Einkommen von über 2500 M. zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt sind.

Für die Zutheilung der hier stimmberechtigten, aber außerhalb des Stadtbezirkes wohnhaften Bürger zu einer Abtheilung wird derjenige Staatseinkommensteuerbetrag zu Grunde gelegt, welchen dieselben hinsichtlich des durch Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in Chemnitz erlangten Einkommens hier zu entrichten haben würden.

§ 10. Als Stichtag für die Beurtheilung der Zugehörigkeit zu einer der 5 Abtheilungen gilt der 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem eine ordentliche Stadtverordnetenwahl stattfindet. Ein Wechsel in den für die Zugehörigkeit zu einer Abtheilung maßgebenden Verhältnissen zwischen dem 1. Juli und dem Tage der Auszählung der bei der Wahl abgegebenen Stimmen bleibt, dafern nur die Stimmberechtigung überhaupt nicht berührt wird, ohne Einfluß.

§ 11. Niemand darf ein mehrfaches Stimmrecht ausüben (§ 45 der rev. St.-O.). Das Stimmrecht ist in derjenigen Abtheilung auszuüben, für welche der Wahlberechtigte in der Wablliste eingetragen ist; doch kann derjenige, welcher verschiedenen Abtheilungen angehören würde, bis zum Ende der in § 51 der rev. St.-O. geordneten Frist beim Rathe die Zuweisung zu einer dieser Abtheilungen beantragen, und es muß, die Zugehörigkeit zu dieser Abtheilung vorausgesetzt, diesem Antrage stattgegeben werden.

§ 12. Bei dem aller zwei Jahre stattfindenden Wechsel sind, abgesehen von den Ausnahmefällen in § 18, Abs. 2, zu wählen:

oder die Wählbarkeit verliert oder aus einem sonstigen Grunde einzutreten behindert ist.

Die Reihenfolge des Eintritts der Ersatzmänner bestimmt sich nach der höheren Zahl der innerhalb ihrer Abtheilung auf sie entfallenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos, welches von einem Mitgliede des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahlen gezogen wird.

Bei zeitweiliger Behinderung einzelner Stadtverordneten haben die Ersatzmänner nicht einzutreten.

§ 18. Kommen in einer Abtheilung mehr Stellen zur Erledigung, als Ersatzmänner der betreffenden Abtheilung vorhanden sind, so bleiben diese Stellen vorläufig unbesetzt. Sinkt im Laufe des zweijährigen Zeitraumes die Zahl der ansässigen oder unansässigen Stadtverordneten unter  $\frac{3}{4}$ , so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, für welche die Bestimmungen in § 64 der rev. St.-O. maßgebend sind.

Im übrigen werden die im Laufe des zweijährigen Zeitraumes zur Erledigung gekommenen und vorläufig unbesetzten Stellen bei der nächsten ordentlichen Wahl unter entsprechender Erhöhung der Zahl der zu Wählenden besetzt.

Die Vertheilung auf die einzelnen unbesetzten Stellen richtet sich nach der Höhe der Stimmenzahl dergestalt, daß Lücken im jüngeren (zweiten) Drittheile der Stadtverordneten durch diejenigen ergänzt werden, welche die höhere Stimmenzahl erlangt haben.